

**Auszug aus der
Satzung**

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhebt Gebühren für den Unterricht an der Städtischen Sing- und Musikschule.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist die Person, die am Unterricht teilnimmt bzw. deren gesetzlicher Vertreter.

**§ 3
Unterrichtsgebühren**

- (1) **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Erwachsene bis zu 27 Jahren, soweit diese eine Schule oder Hochschule besuchen und nicht gleichzeitig in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen:**

		ab 01.09.2010		ab 01.09.2010	
		Jährliche Unterrichts- gebühr	Jährliche ermäßigte Unterrichts- gebühr*)	Monatliche Unterrichts- gebühr **)	Monatliche ermäßigte Unterrichts- gebühr *)**)
		Euro	Euro	Euro	Euro
Förderklasse / Studienvorbe- reitende Abteilung		806,52	725,87	67,21	60,49
Einzelunterricht	45 Min.	806,52	725,87	67,21	60,49
Einzelunterricht	30 Min.	601,70	541,53	50,14	45,13
Einzelunterricht	22,5 Min.	493,46	444,12	41,12	37,01
Zweierrgruppen- unterricht	45 Min.	493,46	444,12	41,12	37,01
Dreiergruppen- unterricht	45 Min.	386,28	347,65	32,19	28,97
Gruppenunterricht (ab 4er-Gruppe)	45 Min.	348,08	313,27	29,00	26,11
Mobile / Musikgarten / MGA	45 Min.	282,28	254,05	23,52	21,17
Musikalische Früherziehung	45 Min.	231,34	208,21	19,28	17,35
Igras (Musikalische Früherziehung gemeinsam mit „behinderten“ und „nicht behinderten“ Kindern)	45 Min.	174,04	174,04	14,50	(Kein Zuschuss)
Minis	45 Min.	115,67	115,67	9,64	9,64 (Kein Zuschuss)

*) für Sulzbach-Rosenberger und diesen gleichgestellte Schüler („bezuschusster Differenzbetrag“) gem. Absatz 3

**) monatliche Zahlungsweise ist nur gegen Abgabe einer Einzugsermächtigung möglich

- (2) **Erwachsene** ab vollendetem 18. Lebensjahr (ausgenommen Erwachsene bis zu 27 Jahren, soweit diese eine Schule oder Hochschule besuchen und nicht gleichzeitig in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen):

		ab 01.09.2010		ab 01.09.2010	
		Jährliche Unterrichtsgebühr	Jährliche ermäßigte Unterrichtsgebühr*)	Monatliche Unterrichtsgebühr*)	Monatliche ermäßigte Unterrichtsgebühr**)
		Euro	Euro	Euro	Euro
Einzelunterricht	45 Min.	1.028,31	925,48	85,69	77,12
Einzelunterricht	30 Min.	784,23	705,81	65,35	58,82
Einzelunterricht	22,5 Min.	644,15	579,74	53,68	48,31
Zweiergruppenunterricht	45 Min.	644,15	579,74	53,68	48,31
Dreiergruppenunterricht	45 Min.	489,22	440,30	40,77	36,69
Gruppenunterricht (ab 4er-Gruppe)	45 Min.	451,01	405,91	37,58	33,83
Hauptfach Kammermusik	45 Min.	451,01	405,91	37,58	33,83
Ensemble- und Ergänzungsfach ohne Hauptfach		115,67	115,67 (Kein Zuschuss)	9,64	9,64 (Kein Zuschuss)
Ensemble- und Ergänzungsfächer mit Hauptfach (bei Mehrfachbelegung ist nur ein Ensemble kostenpflichtig)		62,42	62,42 (Kein Zuschuss)	5,20	5,20 (Kein Zuschuss)

*) für Sulzbach-Rosenberger und diesen gleichgestellte Schüler („bezuschusster Differenzbetrag“) gem. Absatz 3

***) monatliche Zahlungsweise ist nur gegen Abgabe einer Einzugsermächtigung möglich!

- (3) Die Stadt Sulzbach-Rosenberg gewährt Schülern aus Sulzbach-Rosenberg einen Zuschuss in Höhe von rd. 10 % auf die Unterrichtsgebühr. Dies gilt auch für Schüler, die Mitwirkende in Ensembles sind und für Schüler aus den Gemeinden, die sich über eine Zweckvereinbarung an den Kosten beteiligen. Maßgebend ist jeweils die „Hauptwohnung“ im melderechtlichen Sinne.
Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Zuschuss direkt mit der Unterrichtsgebühr verrechnet, zu bezahlen ist der „bezuschusste Differenzbetrag“.
- (4) Maßgebend für die Zuordnung zu Abs. 1 oder Abs. 2 sind die Verhältnisse zum Schuljahresbeginn (01. September). Die Gebührenpflicht besteht für das ganze Schuljahr (01. September bis 31. August). Scheidet ein Schüler vor dem 01. März des laufenden Schuljahres aus dem Unterricht aus oder nimmt er nach dem 28. bzw. 29. Februar den Unterricht auf, so wird nur die Hälfte der Unterrichtsgebühren gem. Abs. 1 bzw. 2 erhoben.
- (5) Keine Ensemblegebühr wird von aktiven Mitgliedern der Bergknappenkapelle erhoben.
- (6) Die Städtische Sing- und Musikschule kann auf der Grundlage der jährlichen Gebührensätze gem. Abs. 1 und 2 monatliche Gebührensätze festlegen.

§ 4

Mehrfächer- und Familienermäßigung

- (1) Mehrfächerermäßigung:

Die Mehrfächerermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gem. § 3 Abs. 1 oder 2 beträgt bei gleichzeitig von einem Schüler belegten weiteren Unterrichten jeweils 20 % .

Familienermäßigung:

- a) Folgende Familienermäßigung wird auf die Unterrichtsgebühr gem. § 3 Abs. 1 für das 1. Unterrichtsfach gewährt:
für das 2. unterrichtete Familienmitglied 20 %,
für jedes weitere unterrichtete Familienmitglied 30 %.
Für weitere Unterrichtsfächer wird nur die Mehrfächerermäßigung gewährt.
- b) Auf die Unterrichtsgebühr gem. § 3 Abs. 2 wird keine Familienermäßigung gewährt. Unter § 3 Abs. 2 fallende Personen werden auch nicht bei der Berechnung der Familienermäßigung gemäß a) berücksichtigt.

- (3) Bei unterschiedlichen Gebührenhöhen bezieht sich der Ermäßigungsanspruch auf die jeweils niedrigere Unterrichtsgebühr.
- (4) Die Gewährung der Ermäßigungen ist nicht von einem Antrag abhängig.

§ 5 Sozialermäßigung

- (1) Auf schriftlichen Antrag werden auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gem. § 3 Abs. 1 oder 2 bzw. auf die ermäßigte Gebühr gem. § 4 folgende Ermäßigungen gewährt:
 - a) Bei einem Haushaltseinkommen unter EURO 2.200,00 brutto monatlich: 30 %
 - b) Bei einem Haushaltseinkommen unter EURO 1.875,00 brutto monatlich: 40 %.

Unter § 3 Abs. 2 fallende Personen werden als eigenständige Gebührenschuldner behandelt.

- (2) Zum Bruttohaushaltseinkommen rechnen:

- a) beim unter § 3 Abs. 1 fallenden Personenkreis alle Einnahmen bzw. Betriebseinnahmen der Eltern im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie sonstige Bezüge (z. B. Renten, Kindergeld o. ä.).
- b) beim unter § 3 Abs. 2 fallenden Personenkreis die eigenen Einnahmen bzw. Betriebseinnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie sonstige Bezüge (z. B. Renten, Kindergeld o. ä.) und gegebenenfalls die Einnahmen des Ehepartners.

- (4) Auf schriftlichen Antrag kann unabhängig von der Regelung gem. Abs. 1 im Einzelfall bei besonders gelagerten wirtschaftlichen bzw. finanziellen Schwierigkeiten die Unterrichtsgebühr gem. § 3 ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit der Verwaltung, im Streitfall der Stadtrat.
- (5) Die ermäßigte Gebühr wird erstmalig ab dem Monat gewährt, der auf die Antragstellung (maßgebend ist der Eingangsstempel der Städtischen Sing- und Musikschule oder der Stadtverwaltung) folgt. Sie gilt jeweils nur für das laufende Schuljahr. Sie entfällt mit dem Beginn des Monats, ab dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 6 Leihgebühren

Pro Monat (12 Monate) und Instrument werden EURO 10,00 an Gebühren für entlehene Instrumente erhoben.

§ 7 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Mit der Anmeldung zur Städtischen Sing- und Musikschule entsteht Gebührenpflicht.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Leihgebühren entsteht zum jeweiligen 01. des Monats, in dem das Instrument ausgeliehen wird.
- (3) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers von zwei und mehr Unterrichtsmonaten wird die entsprechende Unterrichtsgebühr erstattet.
- (4) Aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, sind bis zu 3 Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus anfallende Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres zurückerstattet.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühr ist binnen eines Monats nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Andere Fälligkeiten können festgelegt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.04.2008 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 28.07.2010
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Geismann
1. Bürgermeister